

BGer 1C_432/2019 vom 4. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_432_2019

FR: TF 1C_432/2019 du 4 septembre 2019

IT: TF 1C_432/2019 del 4 settembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1).

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 S. 104 ff. mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 S. 104 f. mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 S. 107 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2

Zwar geht es hier um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Die Beschwerdeführerin stellt die Leistung von Rechtshilfe an Drittstaaten grundsätzlich in Frage. Sie ist der Auffassung, dass dadurch der Grundsatz der Spezialität gefährdet werde, denn der blosser Hinweis des ersuchenden Staats (hier: Österreich) an den Drittstaat (hier: Rumänien) lasse für Letzteren keine völkerrechtliche Bindung entstehen. Sie ersucht das Bundesgericht, auf seine in derartigen Fällen geübte Praxis zurückzukommen (Urteile

1C_334/2014 vom 9. Juli 2014 E. 3.3.3; 1A.13/2000 vom 21. Juni 2001 E. 3a/aa; je mit Hinweisen).

Der Einwand ist unberechtigt und bietet keinen Anlass, auf die erwähnte Praxis zurückzukommen. Die Schweiz hat zu Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1) einen Vorbehalt im Sinne des Spezialitätsgrundsatzes (Art. 67 ISRG [SR 351.1]) angebracht. Dieser Vorbehalt ist für die Vertragsstaaten Österreich und Rumänien verbindlich. Unter diesen Umständen ist ausreichend, wenn das BJ die Bewilligung des Rechtshilfeersuchens mit der Auflage verbunden hat, die rumänischen Behörden seien auf den Spezialitätsgrundsatz aufmerksam zu machen. Gestützt auf das völkerrechtliche Vertrauensprinzip ist davon auszugehen, dass sich Rumänien daran halten wird, ohne dass eine explizite Zusicherung eingeholt werden müsste (BGE 104 Ia 49 E. 5b S. 57 ff. mit Hinweisen).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Auch sonst ist der Fall nicht von aussergewöhnlicher Tragweite.

E. 3

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.